Änderungsvorschläge für die Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW
Stand: 27.10.2026

Aktuelle Fassung (zuletzt geändert mit Beschluss von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024)	**Änderung** - Streichungen ~~durchgestrichen~~ - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in grün und unterstrichen (Stand: 27.10.2026)	**Begründung/Bemerkung** (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
Deckblatt **EHRUNGSORDNUNG des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.** Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016 Geändert von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024	**Deckblatt** **EHRUNGSORDNUNG des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.** Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 ~~Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016~~ ~~Geändert von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024~~ Letztmalig geändert von der Mitgliederversammlung am 20.02.2027	Erstbeschluss und letzte Änderung sollten verbleiben, der Rest kann entfallen.
Präambel Der Landessportbund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben	*Wie bisher*	
§ 1 Auszeichnungen Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden: • Ehrenpräsidentschaft • Ehrenmitgliedschaft • Ehrennadel	*Wie bisher*	

§ 2 Ehrenpräsidentschaft Die Ehrenpräsidentschaft ist in § 15 der Satzung des Landessportbundes NRW geregelt.	**§ 2 Ehrenpräsidentschaft** Die Ehrenpräsidentschaft ist in § 26~~15~~ der Satzung des Landessportbundes NRW geregelt.	Aufgrund Satzungsneufassung
§ 3 Ehrenmitgliedschaft Persönlichkeiten, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien des LSB NRW herausragend um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung des LSB zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	**§ 3 Ehrenmitgliedschaft** Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 26 der Satzung des Landessportbundes NRW geregelt. ~~Persönlichkeiten, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien des LSB NRW herausragend um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung des LSB zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.~~	§ 2 und § 3 vereinheitlicht.
§ 4 Ehrennadel 1. Die Ehrennadel gibt es in zwei Stufen, in Silber und Gold. 2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für • mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als ehrenamtliche*r Vorsitzende*r bzw. Präsident*in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder • mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Wahlamt einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW. 3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden • für mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als ehrenamtliche*r Vorsitzende*r bzw. Präsident*in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder • für mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einem Wahlamt einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im LSB NRW oder • an Persönlichkeiten außerhalb des organisierten	*Wie bisher*	

Sports, die sich in herausragender Weise für den Sport in NRW engagiert haben und bereits aus ihrem Amt oder ihrer Funktion ausgeschieden sind. 4. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen abgewichen werden. 5. Über die Verleihung der Ehrennadeln entscheidet das Präsidium.		
§ 5 Verfahren 1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des LSB NRW. 2. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 4 genannten Auszeichnung sind das Präsidium des LSB oder die Verantwortlichen nach § 26 BGB einer seiner Mitgliedsorganisationen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen der zu ehrenden Person beizufügen. 3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen. 4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW statt. 5. Die Verleihung der Ehrennadel kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen der Mitgliedsorganisation	*Wie bisher*	

stattfinden.		
§ 6 Aberkennung von Ehrungen Das Präsidium des LSB NRW kann Ehrungen durch Beschluss aberkennen, wenn die geehrte Persönlichkeit • sich grob verbandsschädigend verhält oder • rechtskräftig aus ihrer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.	*Wie bisher*	